Anlage 2 Preisbestimmungen

Zu I der Ergänzenden Bedingen zur AVBFernwärmeV

1. Wärmeentgelt

Für die Lieferung und Bereitstellung von Wärme zahlt der Kunde der SWP ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist.

1.1. Das verbrauchsabhängige Entgelt (Arbeitspreisentgelt) bemisst sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und dem jeweils gültigen Arbeitspreis (AP).

1.2. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundpreisentgelt und Entgelte für Messung/Abrechnung) sind unabhängig davon, ob und wieviel Wärme der Kunde verbraucht hat, zu zahlen.

Das Grundpreisentgelt bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten maximal bereitzustellenden Wärmeleistung (Verrechnungsleistung) und dem jeweils gültigen Grundpreis (GP).

1.3. Das Entgelt für Messung und Abrechnung entspricht dem als Jahresbetrag vereinbarten Messpreis.

2. Basiswerte der Wärmepreise

Es gelten folgende Werte, wobei der Index Null (...$_0$) den jeweiligen Basiswert kennzeichnet.

Arbeitspreis:				AP_0	=	13,96	Cent/kWh
Grundpreis:			bis 130 kW:	$GP1_0$	=	35,93	EUR /(kW*Jahr)
			für jedes weitere kW:	$GP2_0$	=	21,10	EUR /(kW*Jahr)
Messpreis:		bis	20 kW:	$MP1_0$	=	63,29	EUR /Jahr
	21	bis	80 kW:	$MP2_0$	=	94,94	EUR /Jahr
	81	bis	140 kW:	$MP3_0$	=	126,58	EUR /Jahr
	141	bis	350 kW:	$MP4_0$	=	189,98	EUR /Jahr
	351	bis	700 kW:	$MP5_0$	=	253,27	EUR /Jahr
	701	bis	1.000 kW:	$MP6_0$	=	379,96	EUR /Jahr
		über	1.000 kW:	gemäß individueller Vereinbarung			

Die tatsächlich für die Verbrauchsabrechnung geltenden Preise sind dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 3) zu entnehmen.

3. Preisänderungsbestimmungen

3.1. Die Preise nach Ziff. 1 ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Transport und Bereitstellung der Wärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln. Die in diesen Klauseln verwendeten Kurzbezeichnungen bedeuten:

- Werte mit dem Index Null (AP_0, L_0 ...) sind die unveränderlichen Basiswerte der Preise (vgl. Ziff. 2.) bzw. der Preisführungsgrößen (vgl. Ziff. 4.),
- Werte ohne Index Null (AP, L, ...) sind die bei Anwendung der Preisänderungsklauseln einzusetzenden maßgeblichen aktuellen Führungsgrößen (L, vgl. Ziff. 4.) bzw. die danach errechneten neuen Wärmepreise (AP, GP, vgl. jeweiliges Preisblatt, Anlage 3).

Stadtwerke Pirna GmbH **Telefon:** 03501 764-0 **kostenlose Servicenummer:** **Home:** www.stadtwerke-pirna.de
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna **Telefax:** 03501 764-149 0800 589 14 03 **E-Mail:** info@stadtwerke-pirna.de

3.2. Der Arbeitspreis (AP) ist an die Entwicklung des von dem Statistischen Bundesamtes geführten Wärmepreisindex (Wärmemarktelement) und an den Index "Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO2-Abgabe“ (Kostenelement)) gebunden. Die Veränderung der Kosten für den Gaseinsatz der SWP wird gleichfalls maßgeblich durch die Entwicklung des oben genannten Kostenelementes bestimmt:

$$AP = AP_0 \, x \left(0{,}34 + 0{,}33 \, x \, \frac{EPI}{EPI_0} + 0{,}33 \, x \, \frac{WPI}{WPI_0}\right) + EP$$

3.3. Für den Grundpreis (GP) gilt folgende an den Lohn (L) und den Investitionsgüterindex (I) gebundene Klausel:

$$GP = GP_0 \, x \left(0{,}5 \, x \frac{L}{L_0} + 0{,}5 \, x \frac{I}{I_0}\right)$$

3.4. Der Messpreis (MP) verändert sich in entsprechender Anwendung von Ziff. 3.3.

3.5. Die gemäß Preisblatt zu entrichtenden Pauschalen können von der SWP entsprechend der Lohnentwicklung L/L_0 (siehe Ziff. 4.) angepasst werden.

4. Preisführungsgrößen und -basiswerte

Die folgenden Preisführungsgrößen und deren Basiswerte sind im Einzelnen wie folgt festgelegt:

WPI = Index "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ des Statistischen Bundesamtes, Grundlage sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte des „Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)“, und zwar der Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ (Code CC13-77).
Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht: www.destatis.de > GENESIS-Online Datenbank > Suchbegriff: 61111-0006 > Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen) > Inhaltsfilter: „Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen“ > Werteabruf > Code CC13-77, (Basisjahr 2015 = 100). Grundlage für die kalenderjährliche Neuberechnung des Arbeitspreises ist beim Index „WPI“ das arithmetische Mittel der vom 01.10. des Vorvorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres veröffentlichten monatlichen Indexwerte vor den jeweiligen Anpassungszeitpunkten gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes.

WPI_0 = 92,34

EPI = Index "Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO2-Abgabe", veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt in Fachserie 17 Reihe 2 (652 GP = 35 22 24 101, Lfd. Nr. 652), "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2" (Basisjahr 2015 = 100). Grundlage für die kalenderjährliche Neuberechnung des Arbeitspreises ist beim Index „EPI“ das arithmetische Mittel der vom 01.10. des Vorvorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres veröffentlichten monatlichen Indexwerte vor den jeweiligen Anpassungszeitpunkten gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes.

EPI_0 = 101,09

EP = 0,97 ct/kWh, Wert zum Stand 01.01.2022

Die Preisanpassung für die Emissionspreise (EP) (Preisaufschlag auf die gelieferte Energiemenge pro kWh) erfolgt auf der Grundlage folgender Formel:

$$EP = EF \times (\alpha_{TEHG} \times TEHG \times (1\text{-}z) + (1\text{-}\alpha_{TEHG}) \times BEHG) \, / \, 10$$

Stadtwerke Pirna GmbH **Telefon:** 03501 764-0 **kostenlose Servicenummer:** **Home:** www.stadtwerke-pirna.de
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna **Telefax:** 03501 764-149 0800 589 14 03 **E-Mail:** info@stadtwerke-pirna.de

EF = Wärme-Emissionswert in t CO2 je MWh Fernwärme. Der Wärmeemissionswert wird von den SWP infolge des steigenden Anteils von Erneuerbaren Energien bei der Energieerzeugung für jedes Lieferjahr auf Basis von Planungsdaten zum Brennstoffeinsatz für die Fernwärmeerzeugung unter Berücksichtigung der bei der Berechnung der CO2-Emissionen gem. TEHG und BEHG anzusetzenden Emissionsfaktoren neu berechnet. Die Berechnung erfolgt jeweils im November des Vorjahres für das Folgejahr. Im Falle einer gravierenden unterjährigen Änderung des Brennstoffeinsatzes, der Gesetzeslage oder ähnlicher Faktoren, die den EF deutlich verändern, sind die SWP zu angemessenen unterjährigen Anpassungen berechtigt.

αTEHG = Anteil vom Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (im Folgenden: TEHG) betroffenen CO2-Emissionsmenge an der gesamten CO2-Emissionsmengefür die Fernwärmeerzeugung in %

TEHG = CO2 -Preis in €/t auf Basis der „European Emission Allowances Futures“ Preise an der Energiebörse EEX in Leipzig, jeweils ab dem 01.10. des Vorvorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres. Verwendet wird der arithmetische Mittelwert der an der Börse „EEX“ veröffentlichten Abrechnungspreise (Settlementpreise) für das zum Lieferjahr äquivalente CO2 Zertifikat „European Emission Allowances Futures EEX“ (EU Emissionsberechtigungen (EUA), die die Emission einer Tonne Kohlendioxidäquivalent gestatten) am jeweiligen 15. Kalendertag der 12 Monate der Preisbildungsphase, gerundet auf 2 Nachkommastellen. Ist dieser Tag kein Handelstag, so gilt der Abrechnungspreis des folgenden Handelstages. Der CO2 für die jeweiligen Lieferjahre bildet sich in den wie folgt festgelegten Preisbildungsphasen:

Tabelle Preisbildungsphase für den Lieferzeitraum ab 2023

Lieferjahr	**EEX-Produkt**	**Beginn**	**Ende**
2023	EEX EUA Future für Dez/23	Oktober 2021	September 2022
2024	EEX EUA Future für Dez/24	Oktober 2022	September 2023
…	…	…	…
2032	EEX EUA Future für Dez/32	Oktober 2030	September 2031

Der jeweilige Abrechnungspreis wird derzeit auf der Internetseite der Leipziger Energiebörse EEX unter folgender Adresse veröffentlicht:

https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/terminmarkt

z = Die SWP erhalten einen Teil der für die Erzeugung der Fernwärme benötigten Emissionszertifikate kostenlos. Der kostenlos zugeteilte Anteil wird in oben aufgeführter Formel mit dem Buchstaben „z“ dargestellt.

BEHG = Für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG).

Zur Erläuterung des Emissionspreises:

Der Emissionszertifikatehandel basiert auf zwei Emissionshandelssystemen, dem nationalen Emissionshandel, geregelt im Brennstoffemissionshandelsgesetz (kurz: BEHG) und dem europäischen Emissionshandel, geregelt im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (kurz: TEHG).

Der europäische Emissionshandel wurde bereits im Januar 2005 in Folge des Kyoto-Protokolls für die gesamte Europäische Union eingeführt. Der nationale Emissionshandel erweitert den europäischen Emissionshandel auf weitere Bereiche und beruht auf dem deutschen Klimaschutzplan 2050.

Stadtwerke Pirna GmbH **Telefon:** 03501 764-0 **kostenlose Servicenummer:** **Home:** www.stadtwerke-pirna.de
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna **Telefax:** 03501 764-149 0800 589 14 03 **E-Mail:** info@stadtwerke-pirna.de

Das TEHG trat bereits 2004 in Kraft. Es stellt in Deutschland den rechtlichen Rahmen für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem EU-gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystem sicher. Es wurde mit dem Ziel erlassen, eine kosteneffiziente Verringerung der Treibhausgasemissionen zu bewirken und damit einen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz zu leisten. Große Anlagen (>20MW FWL) sind seitdem verpflichtet an diesem Handel teilzunehmen und Emissionsrechte zu erwerben. Auch der Wärmelieferant von SWP ist von diesen Kosten betroffen. Bisher wurden diese Kosten nicht an die Fernwärmekunden weitergegeben.

Das BEHG ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Das BEHG sieht vor, dass Unternehmen, die fossile Brennstoffe in Verkehr bringen, pro Tonne in Verkehr gebrachtes CO2 ein Emissionszertifikat erwerben und abgeben müssen. Für die Jahre 2021 bis 2025 legt das BEHG in § 10 Abs. 2 Satz 2 einen Festpreis pro Emissionszertifikat fest. Dieser beträgt nach gegenwärtigem Stand:

1. Kalenderjahr 2021: 25 Euro,
2. Kalenderjahr 2022: 30 Euro,
3. Kalenderjahr 2023: 35 Euro,
4. Kalenderjahr 2024: 45 Euro,
5. Kalenderjahr 2025: 55 Euro.

In der Anlage 1 zur Emissionsberichtserstattungsverordnung 2022 (E-BeV 2022) ist eine Berechnungsformel vorgegeben, aus der sich die CO2-Emissionen ermitteln lassen, die bei der Verbrennung von Brennstoffen entstehen. Dazu wird die Brennstoffmenge mit einem brennstoffspezifischen Emissionsfaktor und einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Für Erdgas als derzeitigen Hauptbrennstoff beträgt der Emissionsfaktor rd. 202g CO2/kWh Hi. In dem Jahr 2021 ist für eine Tonne CO2 25,00 Euro zu zahlen, was einem CO2-Preis von rd. 0,455 Cent pro Kilowattstunde Erdgas Hs entspricht.

SWP bezieht Wärme zu 100% extern und gibt diese CO2-Kosten an die Fernwärmekunden weiter. Der Wärmelieferant erzeugt Strom und Wärme im Wesentlichen aus Erdgas und ist sowohl vom BEHG und vom TEHG betroffen. Die wärmebezogenen Emissionskosten werden an SWP zum 01.01.2022 ebenfalls als separates Preiselement weitergegeben. SWP ist bestrebt, durch eine kontinuierliche Umstellung auf Erneuerbare Energien und eine Reduktion der Netzverluste diese Kosten zu senken und den Vorteil entsprechend an die Kunden weiterzugeben.

Ab 2026 werden Emissionszertifikate nicht mehr zu einem Festpreis, sondern im Rahmen von Versteigerungen erworben. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird für das Jahr 2026 dabei aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Sollte ab dem Jahr 2026 ein durchschnittlicher Börsenpreis für die nach dem BEHG zu erwerbenden Emissionszertifikate an der Energiebörse EEX ermittelbar sein, wird CO2-Preisneu als Durchschnitt der jeweils ab der EEX geltenden CO2-Börsenschlusskurse abgestellt. Ist dies nicht der Fall, ist die Preisregelung für die Ermittlung des Emissionspreises CO2 ab dem Jahr 2026 durch eine geeignete alternative Preisregelung entsprechend § 2 Ziffer 9. zu ersetzen bzw. zu modifizieren, insofern verpflichten sich die Parteien, an einer angemessenen Veränderung der Preisregelung im Verhandlungswege mitzuwirken, um die Interessen und Bedürfnisse der Vertragsparteien im Sinne des Vertrages angemessen zu berücksichtigen. Die vorgenannte Verpflichtung betrifft lediglich die vorgenannten Umstände zur Berechnung der BEHG, andere Regelungen dazu bleiben unberührt.

Die Anpassung des Emissionspreises tritt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, erstmals zum 1. Januar 2023.Die SWP prognostiziert jeweils im Oktober eines Jahres den Anteil der Wärmeproduktion mit einer Belastung nach dem TEHG und nach dem BEHG, sowie der übrigen Parameter und berechnet anhand der oben genannten Formel den jährlichen Emissionspreis (EP) pro Kilowattstunde.

L = Der jeweils aktuelle Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste, Fundstelle: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung (veröffentlicht in Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D, Energieversorgung insgesamt. Es gilt jeweils der Wert des letzten veröffentlichten Quartals vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung).

L_0 = 104,1; Basiswert zum Stand 2017 (Durchschnitt); Basisjahr 2015 = 100

Stadtwerke Pirna GmbH **Telefon:** 03501 764-0 **kostenlose Servicenummer:** **Home:** www.stadtwerke-pirna.de
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna **Telefax:** 03501 764-149 0800 589 14 03 **E-Mail:** info@stadtwerke-pirna.de

I = aktueller Investitionsgüterindex gemäß Index "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten", Fundstelle: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3, (Bsp.: Durchschnittswert 2020 = 105,7). Es gilt jeweils der Durchschnittswert der letzten 4 veröffentlichten Quartalswerte vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung.

I_0 = 106,8; Basiswert zum Stand 2022 (Jahresdurchschnitt); Basisjahr 2015 = 100

Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes und die Preise der Energiebörse EEX werden laufend im Internet veröffentlicht (https://www.destatis.de; https://www.eex.com/en/). Auf Verlangen des Kunden stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen die jeweils bei der Anwendung der Preisgleitklausel maßgeblichen Indexwerte und Preise schriftlich zur Verfügung.

5. Anwendung der Preisänderungsformel

Die Preisanpassungen des Arbeitspreises (AP) erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres. Dabei wird der jeweils gültige Emissionspreis (EP) aus dem EU-Emissionszertifikatehandel und dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), bezogen auf die jeweils gelieferte Fernwärmemenge jährlich verändert. Sollten sich die Bezugsstrukturen, die eingesetzten Energieträger oder Erzeugungstechnologien und damit die CO2-Kosten ändern, ist die SWP berechtigt, die Faktoren anzupassen und ab der Änderung in der Jahresendabrechnung zu berücksichtigen.

Die Änderungen der Preise/Entgelte werden öffentlich bekannt gegeben, sofern dies ausreichend ist, um eine Vertragsänderung herbeizuführen. Ansonsten ist zur Preisanpassung ein rechtsgültiges Verfahren auszuwählen. Machen die SWP von der Möglichkeit einer Erhöhung der Preise/Entgelte nicht oder nur teilweise Gebrauch, so können sie dennoch von der Möglichkeit einer Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt der erhöhten Preise/Entgelte Gebrauch machen.

6. Umsatzsteuer

Auf die nach Ziff. 2. bis 5.ermittelten Preise wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) berechnet.

7. Zusätzliche Regelungen

7.1. Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Führungsgrößen als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so sind die SWP berechtigt und verpflichtet, eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertige Regelung als Anpassung vorzunehmen.

7.2. Ändern sich die Art der eingesetzten Energieträger, das Verhältnis der eingesetzten Energieträgerzueinander, das Verhältnis von Eigenerzeugung zu Fremdbezug oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich und geben die Preisänderungsklauseln die tatsächliche Kostenentwicklung und die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so können die SWP die Faktoren und Führungsgrößen der Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anpassen.

7.3. Die aktuellen Kosten der sogenannten Gasspeicherumlage von derzeit 0,059 ct/kWh werden ab dem 1. Oktober 2022 in der jeweils geltenden Höhe dem Arbeitspreis (AP) entsprechend dem tatsächlichen Erdgaseinsatzes hinzugerechnet. Die Gasspeicherumlage kann sich alle 3 bzw. 6 Monate ändern. Diese Veränderung wirkt sich zum jeweiligen Änderungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Erdgaseinsatzes auf den Vertragspreis aus. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWP ebenfalls zu einer Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

7.4. Werden die Leistungen des Fernwärmeversorgungsvertrags oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Bezug der Wärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder einer hoheitlichen auferlegten, allgemeinverbindlichen Belastung belegt, wird die SWP die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen

Stadtwerke Pirna GmbH **Telefon:** 03501 764-0 **kostenlose Servicenummer:** **Home:** www.stadtwerke-pirna.de
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna **Telefax:** 03501 764-149 0800 589 14 03 **E-Mail:** info@stadtwerke-pirna.de

Regelung (z. B. nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder hoheitlichen Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, Abgabe oder hoheitlichen Belastung– werden von der SWP angerechnet. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer, Abgabe oder hoheitlichen Belastung ändert. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWP zu einer Weitergabe an den Kunden verpflichtet. Der vorstehende Absatz gilt entsprechend, falls auf die Belieferung mit Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z. B. eine Wasserstoffumlage).

Stadtwerke Pirna GmbH
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna
Telefon: 03501 764-0
Telefax: 03501 764-149
kostenlose Servicenummer:
0800 589 14 03
Home: www.stadtwerke-pirna.de
E-Mail: info@stadtwerke-pirna.de